



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Nr. 06/2011 vom 28. Januar 2011

**Zulassungsordnung
für die Studiengänge des IMB Institute of Management Berlin
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 09.02.2010**

Seite 2

**Zulassungsordnung
für die Studiengänge des IMB Institute of Management Berlin
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 09.02.2010**

Aufgrund § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 198) i.V.m. §§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 83 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 19.03.2009 (GVBl. S. 70) hat der Rat des IMB Institute of Management Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 09.02.2010 die folgende Zulassungsordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium in den Studiengängen:

- a) "MBA European Management";
- b) "MBA General Management – Dual Award";
- c) "MBA European-Asian Management";
- d) "MBA Entrepreneurship";
- e) "MBA Health Care Management";
- f) „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement (M.A.)“;
- g) "Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.)".

§ 2 Zulassungsanzahl

Es werden in der Regel bis zu 25 Studienplätze pro Studiengang jährlich vergeben. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Rat des IMB, ob mehr Studienplätze vergeben werden. Können nicht mehr als 15 Studienplätze vergeben werden, entscheidet der Rat des IMB, ob die Studiengangsgruppe startet.

§ 3 Zugangsvoraussetzung*

(1) Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge des IMB ist der erfolgreiche Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, muss eine Anzahl von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen werden (ausgenommen für den Studiengang „Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.)“, siehe Abs. 3). Im Falle eines Abschlusses aus Nicht-EU-Staaten muss eine Mindeststudiendauer von drei Jahren im Rahmen eines Vollzeitstudiums nachgewiesen werden.

(2) Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss in Höhe von 180 ECTS-Leistungspunkten können eine Anrechnung von weiteren 30 Leistungspunkten erhalten, sofern sie eine entsprechende einschlägige Berufstätigkeit nach dem Erststudium nachweisen können. Die Prüfung und Entscheidung über die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten trifft die Zulassungskommission.

(3) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.)“ ist der erfolgreiche Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, muss eine Anzahl von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen werden. Wurde der Erstabschluss in einem Nicht-EU-Staat erworben, so muss eine Mindeststudiendauer von drei Jahren im Rahmen eines Vollzeitstudiums nachgewiesen werden.

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 17.09.2010

§ 4 Weitere Zulassungskriterien

(1) Bewerber und Bewerberinnen auf die Studienplätze des IMB sollen mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung nach dem Erststudium vorweisen. Die Anerkennung als einschlägige Berufserfahrung orientiert sich an den Besonderheiten des Studiengangs (z.B. seiner Ausrichtung auf Branchen, Wirtschaftsräume oder Art der Unternehmen) sowie an den Funktionen und Arbeitsgebieten, in denen die Absolventen später voraussichtlich tätig werden. Die Art der Tätigkeit in der aktuellen Funktion sowie die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Bewerber sollen berücksichtigt werden. In den MBA-Studiengängen ist die zweijährige Berufserfahrung zusätzlich zu der Berufserfahrung nachzuweisen, die ggf. nach § 3 Abs. 2 für die Anrechnung von Leistungspunkten anerkannt wurde.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die Eignung für den Studiengang unter Berücksichtigung der gesamten beruflichen Erfahrung feststellen, auch wenn die Bedingung nach Abs. 1 nicht vollständig erfüllt ist.

(3) In den Studiengängen „MBA General Management – Dual Award“, „MBA Entrepreneurship“, „MBA Health Care Management“ und „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement (M.A.)“ müssen gute Deutschkenntnisse vorliegen. Wenn Zweifel an den deutschen Sprachkenntnissen bestehen, kann ein Nachweis eingefordert werden, wie bspw. das DSH-Zeugnis, „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder „Großes Deutsches Sprachdiplom“ oder die „Zentrale Oberstufenprüfung“ des Goethe-Instituts, TestDaF.

(4) In den MBA-Studiengängen und im Studiengang „Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.)“ müssen gute Englischkenntnisse nachgewiesen werden. Richtwert ist die folgende Anzahl von Punkten in gängigen Testverfahren: TOEFL 190 (Computer based) bzw. 68 (Internet based) oder BULATS 75.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann bei einer Unterschreitung der Richtwerte für die Englischkenntnisse (siehe Abs. 4) die Zulassung mit der Auflage erfolgen, weitere Englischkenntnisse zu erwerben. Die Zulassungskommission entscheidet über Form und Nachweis.

(6) Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein englischer Sprachnachweis nicht erforderlich. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang im englischsprachigen Ausland gelebt oder an einer englischsprachigen Schule, Hochschule oder anderen Organisation verbracht haben, kann die Zulassungskommission ebenfalls auf den Nachweis der englischen Sprachkenntnisse verzichten.

(7) Die Zulassungskommission ist berechtigt, für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderung oder chronischer Krankheit einen individuellen Nachteilsausgleich herzustellen, um Chancengleichheit sowohl im Zulassungsverfahren als auch während des Studiums zu gewährleisten.

§ 5 Bewerbungszeitraum

(1) Eine Zulassung erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Bewerbungen sollen bis zum 31. Mai für das folgende Wintersemester eingehen. Die Zulassungskommission des jeweiligen Studiengangs entscheidet, ob der Bewerbungszeitraum für den jeweiligen Studiengang verlängert wird.

§ 6 Bewerbungsform

(1) Die schriftliche Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mittels eines vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Bewerbungsantrags für den gewünschten Studiengang.

(2) Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

(3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Form von Kopien einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- das ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular des IMB für den jeweiligen Studiengang;
- eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (Identitätsnachweis);
- einen tabellarischen Lebenslauf;
- den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss;
- den Nachweis einer Mindeststudiendauer von drei Jahren bei Bewerbern und Bewerberinnen aus Nicht-EU Staaten;
- ggf. den Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
- den höchstens drei Jahre alten Nachweis über englische Sprachkenntnisse;
- für Studiengänge, in denen deutsche Sprachkenntnisse erforderlich sind, fügen ausländische Bewerber und Bewerberinnen zudem einen Nachweis über ihre Deutschkenntnisse bei;
- Nachweise über berufliche Erfahrungen;
- ein Motivationsschreiben, das die Wahl des Studiengangs im Hinblick auf die beruflichen Ziele erläutert.

§ 7 Zulassungskommission

Über die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen für die Studiengänge am IMB entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen Studiengangs. Dieser gehören der oder die Akademisch Beauftragte und ein Professor oder eine Professorin, der oder die im jeweiligen Studiengang lehrt sowie der Studiengangskoordinator oder die Studiengangskoordinatorin des jeweiligen Studiengangs an. Die Zulassungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Auswahlverfahren

(1) Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen und Feststellung der grundsätzlichen Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen durch ein Mitglied der Zulassungskommission erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Einladung zu einem Interview, welches persönlich erfolgen sollte. In begründeten Ausnahmefällen kann das Interview telefonisch bzw. per Videokonferenz durchgeführt werden. Das Interview wird durch ein Mitglied der Zulassungskommission anhand eines Leitfadens durchgeführt und das Ergebnis schriftlich dokumentiert.

(2) Im Studiengang „MBA European-Asian Management“ wird zusätzlich zum Interview ein schriftlicher Test in englischer Sprache durchgeführt.

(3) Die Zulassungskommission des jeweiligen Studiengangs entscheidet abschließend im Hinblick auf das Gesamtprofil des Bewerbers auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, des Interviews und der Berufserfahrung über eine Studienplatzvergabe und dokumentiert ihr Votum schriftlich. Wird keine einvernehmliche Entscheidung zwischen den Mitgliedern der Zulassungskommission erzielt, entscheidet der Direktor oder die Direktorin des IMB.

§ 9 Zulassungsbescheid

Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen Bescheid. Wenn mehr geeignete Bewerbungen eingehen als Studienplätze vorhanden sind, wird eine Warteliste erstellt, um ggf. wieder frei werdende Studienplätze im Nachrückverfahren zu vergeben.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 22.01.2008 (Mitteilungsblatt 12/2008 vom 17.06.2008) außer Kraft.